Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Neuhausen / Fildern

S a t z u n g

Stand 2021

§ 1
Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt
Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Neuhausen auf den Fildern.
Er hat seinen Sitz in 73765 Neuhausen auf den Fildern.
Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.
Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.
Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern.

§ 2
Zweck des Vereins

I. Der Zweck des Vereins ist:
   - Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
   - er fördert den Natur- und Umweltschutz,
   - er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale ein,
   - er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und die damit verbundenen kulturellen und künstlerische Betätigungen,
   - er pflegt die heimische Mundart,
   - er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
   - er widmet sich der Jugend- und Familienarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.

II. Der Verein fördert
   - den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
   - den Umwelt- und Klimaschutz
   - den Denkmalschutz und die Denkmalpflege
   - die Heimatpflege und Heimatkunde
   - das traditionelle Brauchtum
   - die Kunst und Kultur
   - die Jugendhilfe
   - die Umweltbildung

III Zur Verwirklichung des Satzungszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen.
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen
- Gründung und Förderung von Ski- Rad- und weiteren Sportgruppen
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten
- Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung
- Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- Anlage und Pflege von Biotopen
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biosphärengebiete und Naturparks
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder Jugendliche und Familien
- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen
- Pflege der heimischen Mundart Förderung und Sammlung schriftstellerischer wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten
- Gründung Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz- Trachten- Folklore- Volksmusik- Gesangs- Heimat- und Mundartgruppen die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näherbringen
- Partnerschaftspflege mit Vereinen die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen

§ 3
Mitgliedschaft

I. Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

II. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

III. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4
Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5
Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7
Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8
Vermögenszuwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die Ortsgruppe Neuhausen/F erwartet jedoch, dass dieses Vermögen bei Neugründung einer Ortsgruppe in Neuhausen/F wieder zur Verfügung gestellt wird.

§ 9
Organe des Vereins

Die Bezeichnungen der Organe wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung geschlechtsneutral (m/w/d) verwendet

I. Die Organe des Vereines sind:

I.1 Der Vorsitzende

I.2 Der aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern bestehende Vorstand. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern sind ein erster Stellvertreter und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, und damit die Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen.

I.3 Der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Kassier, der Schriftführer und Ehrenvorsitzender angehören,

I.4 Der Ausschuss, bestehend aus

- I.4.I dem erweiterten Vorstand
- I.4.II den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Jugend, Familie, Presse und Kultur
- I.4.III bis zu 3 Beisitzern
- I.4.IV den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen
- I.4.V dem Sprecher des Wirtschaftsteams

I.5 Die Mitgliederversammlung

II. Wahl der Organe

II.1 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand beschließt über das Stimmrecht des Ehrenvorsitzenden für die Dauer einer Amtszeit.
Die Fachwarte sowie der Sprecher des Wirtschaftsteams werden vom erweiterten Vorstand gewählt.
Die Wahl des Fachwartes Familie, des Fachwartes Jugend und Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweilige Abteilung, ist aber vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

II.2 Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl eines Teiles des erweiterten Vorstandes ist immer um 2 Jahre zu versetzen. Der Vorsitzende und der zweite Stellvertreter werden in einer Periode gewählt. Der erste Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer werden in der um 2 Jahre versetzten Periode gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstands die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands entsprechend der festgelegten Rangfolge.

Scheiden beim erweiterten Vorstand Schriftführer oder Kassier aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion. Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat, bestimmen.

III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Die Erstattung von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

IV. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandes können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

V. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.

§ 10
Mitgliederversammlung

I. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

II. Der Vorsitzende berichtet über die Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr. Fachwarte/Abteilungsleiter können nach Abstimmung mit dem Vorstand ebenfalls berichten. Der Kassier berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Kassiers ab.

III. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Es bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV. Das aktive Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

V. Anträge

a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.

b) Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.

c) Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dieser von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11
Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand, die Fachwarte und die Abteilungsleiter bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12
Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.
Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.
Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Der Vorstand der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13
Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.
Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl des Fachwartes Jugend richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14
Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.
Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl des Fachwartes Familie richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V.

§ 15
Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.
Auf besonderen Beschluss des Ausschusses kann der Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme in den Vorstand und Ausschuss berufen werden.

§ 16
Datenschutz

Die Ortsgruppe verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten werden in der Ortsgruppe nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt

Die Ortsgruppe beschreibt in einer Datenschutzinformation in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
- welche Funktionsträger auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben;
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter verarbeitet werden;
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden;
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied der Ortsgruppe einsehbar.

Ein Beauftragter für Datenschutz wird benannt, wenn in der Ortsgruppe mehr als zwanzig Funktionsträger ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Beauftragte für Datenschutz ist nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes. Er unterstützt den Datenschutzbeauftragten des Gesamtvereins bei der Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften in der Ortsgruppe.

Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für die Ortsgruppe Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt.

§ 17
Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 17. Juli 2021.in Kraft Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 03. März 2018 außer Kraft.
3. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2021.

Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Neuhausen / Fildern

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Neuhausen auf den Fildern

Klosterstr. 3

73765 Neuhausen